



# **Jugendordnung der Bläserjugend im Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

**(Überarbeitete Version vom 28.04.2019)**

## **§ 1 Verbandsangehörigkeit**

- (1) Die Bläserjugend Mecklenburg-Vorpommern (BJ M-V) ist die Jugendorganisation des Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BV M-V).
- (2) Die BJ M-V hat ihren Sitz wie der BV M-V in Grimmen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die BJ M-V vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitische Neutralität. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

## **§ 2 Zweck der Bläserjugend**

- (1) Die BJ M-V setzt sich für die allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit, Jugendpflege und Jugendaus- sowie -fortbildung ein.
- (2) Die BJ M-V bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des BV M-V.

## **§ 3 Die Organe der Bläserjugend**

Die Bläserjugend setzt sich zusammen aus:

1. Jugendvorstand
2. Jahreshauptversammlung (JHV)

## **§ 4 Der Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand wird bei der Jahreshauptversammlung gewählt und bestätigt. Wählbar ist jede volljährige, geschäftsfähige Person eines Mitgliedvereins im BV M-V. In Ausnahmefällen können außerordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Jugendvorstand setzt sich aus 4 Personen zusammen:
  1. Landesjugendwart/in
  2. Stellv. Landesjugendwart/in
  3. Kassenwart/in
  4. Schriftführer/in



Die unter 1.-4. genannten Mitglieder bilden den engeren und geschäftsführenden Vorstand. Dem/Der Landesjugendwart/in kommt die Position gleich eines/einer Vorsitzenden. Er/Sie vertritt die BJ M-V im Präsidium des BV M-V. Nur der/die Landesjugendwart/in ist unterschriftsberechtigt.

- (3) Beisitzer/innen werden vom Jugendvorstand in einer Sitzung beraten und gegebenenfalls bestätigt. Die Beisitzer/innen dienen dem Jugendvorstand in beratender Weise und besitzen keine Entscheidungsgewalt. Sie können für Gremienarbeit eingesetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendvorstand setzt sich aus mindestens 2 verschiedenen Mitgliedsvereinen des BV M-V zusammen. Jedes Jugendvorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so folgt eine Nachwahl bei der turnusmäßigen JHV. Eine Wiederwahl in den Jugendvorstand ist möglich.
- (5) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von/vom Landesjugendwart/in und bei dessen Verhinderung von/vom stellv. Landesjugendwart/in einberufen werden. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Jugendvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der/die Landesjugendwart/in, bei dessen Verhinderung der/die stellv. Landesjugendwart/in. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Jugendvorstandsbeschluss wird schriftlich protokolliert und kann auch per Umlaufverfahren erwirkt werden.
- (6) Die Mitglieder/innen des Jugendvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Dem Jugendvorstand darf durch seine Tätigkeit kein finanzieller Vor- oder Nachteil entstehen.
- (8) Dem Landesjugendvorstand wird vom BV M-V ein Etat, in Abhängigkeit der Mitgliederzahlen der Mitgliedsvereine, zur Verfügung gestellt, den er im Rahmen seiner Zielsetzung selbst verwaltet. Der Jugendvorstand übernimmt die Beantragung von Fördermitteln in Eigenverantwortung und verfügt über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Zuwendungsgebers selbstständig.

## **§5 Die Jahreshauptversammlung**

- (1) Die JHV ist das oberste Organ der Bläserjugend. Sie findet jährlich statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Jugendvorstand. Sie ist an die letzte vom Mitgliedsverein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Telefon/Textnachricht, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der JHV zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt insbesondere den Jahresbericht sowie den Kassenprüfbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Jugendvorstands, vollzieht alle 2 Jahre die Wahlen, fasst Beschlüsse über Anträge und bestätigt den Haushaltsvorschlag.



- (4) Versammlungsleiter/in ist der/die Landesjugendwart/in oder Stellv. Landesjugendwart/in. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die JHV ist öffentlich.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene JHV ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt sind der/die Jugendwart/in des Mitgliedvereins und zwei weitere Abgesandte des gleichen Mitgliedvereines. Stimmen des Jugendvorstandes zählen einzeln. Jedes Präsidiumsmitglied des BV M-V ist mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (8) Die JHV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Jugendordnung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (9) Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in, der über die Beschlüsse der JHV ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Präsidiumsmitglieder, die Zahl der erschienenen Mitglieder und welchen Verein sie repräsentieren, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Änderungen in der Jugendordnung sind mit Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- (10) Die JHV ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  1. Genehmigung des vom Jugendvorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans
  2. Genehmigung der Jahresrechnung
  3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
  4. Wahl und Abberufung der Jugendvorstandsmitglieder
  5. Änderung der Jugendordnung, Auflösung der BJ-MV (bedarf jeweils einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit)
  6. Beschlussfassung über die Entlastung vom Jugendvorstand
  7. Wahl des Kassenprüfers
- (11) Die Prüfung des Jahresetats obliegt den zwei Kassenprüfern. Ein/e Kassenprüfer/in wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Auf Antrag der Kassenprüfer erteilt die JHV dem Vorstand die Entlastung.

## **§6 Datenschutz**

Die Bläserjugend folgt den Datenschutzbestimmungen des BV M-V.

## **§7 Beschluss der Jugendordnung**

Diese Jugendordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 28.04.2019 überarbeitet und beschlossen.